

Neuerungen aufgrund der 5. COVID-19- Notmaßnahmenverordnung gültig ab 22.11.2021

Alten- und Pflegeheime

Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen ist untersagt.

Ausgenommen sind:

- Bewohner
- Besuche mit jeweils **höchstens zwei Personen pro Bewohner und Tag**
- Personen die zur Versorgung der Bewohner oder zum Betrieb der Einrichtung inkl. Hilfs- und Verwaltungspersonal erforderlich sind
- Palliative Begleitung und Seelsorge
- Zusätzlich höchstens zwei Personen pro unterstützungsbedürftigen Bewohner pro Tag, wenn diese Betreuungsaufgaben leisten

Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen darf **Besucher** nur einlassen, wenn diese einen

2G-Nachweis UND zusätzlich ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests
(Abnahme darf nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen) vorweisen.

Das Betreten von Alten- und Pflegeeinrichtungen durch MITARBEITER, externe Dienstleister, Bewohnervertreter, Patientenanwalt, Organe der Pflegeaufsicht ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Tragen einer FFP2-Maske (oder gleichwertig)
- 2G-Nachweis **oder** PCR-Test (Abnahme darf nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen)!

Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.